

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  <b>CDU-OR-Fraktion</b>  vom: 06.12.11 eingegangen: 07.12.11	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Durlach</b>
	Termin:	<b>18.01.12</b>
	TOP:	<b>4</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Zentraler Juristischer Dienst</b>
<b>Landschaftsschutzgebiet Oberwald-Rißnert Sachstand</b>		

### I. Sachstand des Schutzgebietsverfahrens

Das Verfahren zur Neufassung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Oberwald-Rißnert befindet sich nach wie vor im Stadium der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. Derzeit findet die gegenseitige Abstimmung mit dem parallel laufenden Flurbereinigungsverfahren B3 - Wolfartsweier statt. Dadurch soll vermieden werden, dass Regelungsunklarheiten oder unbeabsichtigte „Doppelbelastungen“ für die Grundstückseigentümer und Landnutzer entstehen. Mit Vertretern der Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sollen noch Gespräche stattfinden, sobald die Abstimmungen zum Wege- und Gewässerplan abgeschlossen sind und dieser genehmigt ist. Ein Übersichtsplan über die Erweiterungsfläche (Anlage 1) ist ebenso wie der aktuelle Entwurfsstand der Schutzgebietsverordnung (Anlage 2) nochmals beigefügt.

### II. Allgemeines zum Verhältnis Naturschutz und Landwirtschaft / Erwerbsgartenbau

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt ausdrücklich die Belange der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und zielt auch auf die Erhaltung deren Anbauflächen ab. Es ist nicht das Ziel, Landwirtschaft, Gemüseanbau oder Gartenbau zu beschränken (vgl. hierzu § 3 Ziffer 3, 4 und 7 des Verordnungsentwurfs). Die tägliche Bewirtschaftung ist von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten freigestellt (vgl. § 6 Ziffer 2 Verordnungsentwurf). Lediglich bei Auffüllungen, Wiesenumbruch, Rodung von Gehölzen und Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen greift diese Freistellung nicht. In unproblematischen Fällen besteht jedoch auch in diesen Fällen ein Rechtsanspruch auf Zulassung.

### III. Einzelfragen

- **Wie weitreichend ist bzw. wie lange gilt der angekündigte Bestandsschutz für Anbauten, Neubauten oder auch Energieeffizienzmaßnahmen sowie auf Grundwasserentnahmen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung rechtmäßig bestehenden Baulichkeiten genießen Bestandsschutz. Dieser wird durch die Schutzgebietsverordnung weder in sachlicher noch zeitlicher Hinsicht eingeschränkt und umfasst auch die Instandhaltung und Modernisierung. Zukünftige Neubauten, Anbauten oder Nutzungsänderungen können aus der Natur der Sache heraus keinen Bestandsschutz für sich beanspruchen. Sie sind nach der Gesetzeslage zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt zu beurteilen.

Die bereits heute baurechtlich im Außenbereich privilegierten Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, werden auch in Zukunft im Landschaftsschutzgebiet zulässig sein, sofern nicht im Einzelfall gravierende naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen oder das Landschaftsbild verunstaltet wird. Gleiches wird für Energieeffizienzmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen gelten. Eine vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde ist zukünftig allerdings einzuholen, bei der Errichtung baulicher Anlagen (z.B. landwirtschaftliche Hallen, Zäune), auch wenn diese baurechtlich verfahrensfrei sind.

---

- **Wie wird die Grundwasserentnahme generell geregelt?**

An den Regelungen zur Grundwasserentnahme wird sich grundsätzlich im Vergleich zum derzeitigen Stand nichts verändern. Bereits heute sind Wasserentnahmen für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke wasserrechtlich i.d.R. erlaubnisfrei aber anzeigepflichtig. Die bisher zulässige Grundwasserentnahme wird nicht eingeschränkt. Soweit bisher bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich war, gilt dies auch im Landschaftsschutzgebiet selbstverständlich fort, die naturschutzrechtliche Erlaubnis wird in die wasserrechtliche Erlaubnis integriert (vgl. hierzu § 6 Ziffer 3 LSG-Verordnung). Im Übrigen werden Bewässerungsleitungen für die Landwirtschaft von der Erlaubnispflicht freigestellt (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-Verordnung).

- **Wie wird mit Nachfolgeregelungen umgegangen, um einen dauerhaften Erhalt der Gartenbaubetriebe zu gewährleisten?**

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung trifft lediglich Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz. Zivilrechtliche Nachfolgeregelungen oder Fragen der Vererbung und Veräußerung dürfen und können in diesem Zusammenhang nicht geregelt werden. Es besteht auch keine Rechtsgrundlage im Naturschutzrecht, einen Rückbau rechtmäßig bestehender gartenbaulicher Betriebsanlagen zu fordern, wenn der Betrieb nicht weitergeführt wird.

- **Was geschieht mit Sportvereinen und sonstigen öffentlichen Flächen, die vom geplanten LSG umfasst werden?**

Öffentliche Flächen können weiterhin gemäß dem jeweiligen Widmungszweck genutzt werden. Vereinsnutzungen können im bestehenden Umfang ohne Einschränkungen weiter ausgeübt werden. Bei neuen Vorhaben und Entwicklungen ist ein Abgleich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege notwendig. Die langjährige bisherige Verwaltungspraxis zeigt allerdings, dass maßvolle Änderungen auf bestehendem Gelände mit dem Naturschutz durchaus in Einklang gebracht werden können (vgl. z.B. Sportschule Schöneck auf dem Turmberg). Insbesondere was wesentliche Erweiterungen oder Neubauten, die über bisherige Flächen deutlich hinausgehen, angeht, so wären diese bereits heute im Außenbereich aus planungsrechtlicher Sicht in der Regel ohne eine zugrunde liegende städtebauliche Planung nicht zulässig. Das schriftlich geäußerte Anliegen eines Sportvereins in Aue, die Vereinsflächen nicht ins Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen, wird derzeit verwaltungsintern geprüft. Den Gremien wird hierzu noch berichtet.

- **Wie soll die Grenzziehung konkret verlaufen?**

Die geplante Grenzziehung kann der beigefügten Karte entnommen werden. Sie entspricht der Abgrenzung, welcher der Ortschaftsrat Durlach am 16.03.2011 zugestimmt hat. Eine flurstückscharfe Abgrenzung ist derzeit noch in Arbeit. Diese wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angelegt, auf die gesondert im Amtsblatt und über die Medien hingewiesen wird.

- **Warum wird die Flurneueordnung zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt, wo doch gleichzeitig die Ausweisung des LSG Oberwald-Rißnert geplant ist? Warum wird die Flurneueordnung noch vor dem Wege- und Gewässerplan festgestellt?**

Die Verfahren sind bislang unabhängig voneinander relativ zeitnah in entscheidende Phasen getreten. Mit Blick auf diese Verfahrensparallelität wird aber von der Naturschutzbehörde angestrebt, eine enge zeitliche Taktung mit dem geplanten Wege- und Gewässerplan herzustellen. Es soll sichergestellt werden, dass festgesetzte Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans von den Verboten nach der LSG-Verordnung freigestellt werden und damit nicht ein zweites Mal einer naturschutzrechtlichen Überprüfung unterzogen werden (vgl. § 6 Nr. 10 des Verordnungsentwurfs). Derzeit steht nur die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplans (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) nach § 41 Flurbereinigungsgesetz an. Die Stadt Karlsruhe wird sich hierzu voraussichtlich im Januar/Februar 2012 gegenüber der Flurbereinigungsbehörde abschließend äußern.